

Inhalt

Präambel: Intention der Soforthilfe (teilweise nach BMWi).....	2
Stichtagsregelung	2
Ablehnung eines gewährten Zuschusses.....	3
Antragsformular	3
Bearbeitungsdauer	3
Doppelbeantragung von Bundes- und Landesmitteln	3
Eingangsbestätigung des Antrages fehlt	3
Einkommensausfälle / -ausgleich.....	3
Entschädigung für entgangene Einnahmen	4
Liquidität bei (Solo-)Selbstständigen.....	4
Liquidität – Einsatz privaten Vermögen und Aufnahme von Krediten.....	4
Liquiditätsengpass – Was ist zu anzurechnen / zu berücksichtigen.....	5
Sonderfall Arztpraxen / Zahnarztpraxen	5
Steuerliche Bewertung des Zuschusses für die Steuererklärung 2020	5
Technische Fehler im Zuge der Antragstellung	6
Teilselbstständigkeit.....	6
Unternehmen mit (ausländischer) Muttergesellschaft / in Fremdbesitz.....	6
Zugangsdaten zum Antragsupload.....	6
Zuschüsse für mehrere Betriebe / Problem: Doppelbeantragung.....	6

HINWEIS

Denken Sie daran, dass wir **keine rechtsverbindlichen Antworten** geben können. Dies gilt insbesondere gegenüber Steuerberatern etc. die für Mandanten anrufen.

Nutzen Sie am Telefon Formulierungen wie „nach derzeitigem Stand“, „nach meiner derzeitigen Kenntnis“ oder „soweit mir bekannt ist“, nutzen Sie den Konjunktiv und weisen Sie darauf hin, dass unsere Antworten nicht rechtsverbindlich sind.

Alle Angaben im Dokument erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Gewähr, da sich einzelne Auslegungen sich im Laufe der Zeit durch weitere Abstimmungen zwischen Bund und Ländern ändern können.

Präambel: Intention der Soforthilfe (teilweise nach BMWi)

Der Zuschuss dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kreditraten für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen). Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona eingetreten sind; das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Die Soforthilfe ist ausschließlich für Unternehmen gedacht, die **aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet in eine existenzbedrohende Lage** oder in massive Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Dies sind die Kriterien:

- Ein großer Teil der Aufträge, die vor dem 11.3.2020 vorlagen ist weggebrochen oder
- Der Umsatz in diesem März ist im Vergleich zum Februar oder März 2019 um mindestens die Hälfte eingebrochen und/oder
- Eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat die geschäftliche Tätigkeit massiv eingeschränkt oder
- Die liquiden Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten wie Mieten für Geschäftsräume oder Leasingraten für die Betriebsausstattung zu bezahlen.

Stichtagsregelung

Die unternehmerische Tätigkeit muss bereits vor dem 31.12.2019 bestanden haben. Bei Neugründungsfällen ist in Ermangelung eines Steuerbescheids die Gewerbeanmeldung (bei § 15 Einkommensteuergesetz (EStG)) und bei freiberuflichen Tätigkeiten die Anzeige der Tätigkeit beim Finanzamt oder die Mitteilung der betrieblichen Steuernummer einzureichen.

Alles was erst ab dem 01.01.2020 begonnen wurde, ist nicht zuschussfähig.

Ablehnung eines gewährten Zuschusses

Die Annahme einer gewährten Corona-Hilfe kann nicht per se abgelehnt werden, da der Zuschuss begründet beantragt wurde (Anm. DE: warum sollte man dann auch, man hat das Geld je benötigt). Das Geld wird für drei Monate gezahlt. Wenn der Betrieb innerhalb der bezuschussten drei Monate aufgegeben wird, muss das Geld allerdings anteilig zurückgezahlt werden. Ebenso wenn durch Wiederaufnahme der Tätigkeit kein Liquiditätsengpass mehr besteht.

Antragsformular

Den Zugang zum Onlineformular findet man am Ende des PDFs „Ausfüllhilfe“. Der Antrag sollte erst begonnen werden, wenn alle nötigen Dokumente bereit liegen, da man nach 15 Minuten vom System ausgeloggt wird.

Ein Firmenstempel ist für (Solo-)Selbstständige nicht zwingend erforderlich. Man kann auch ohne Firmenstempel Soforthilfe bekommen.

Hinweis

Falls Anrufer auf weniger umfangreiche Antragsformulare oder weiterführende Zuschussbedingungen in anderen Bundesländern hinweisen, kann dies daher rühren, dass andere Länder ihre Anträge entworfen haben, bevor die Vorgaben des Bundes kamen.

Bearbeitungsdauer

Sofern alle Unterlagen eingereicht werden und der Antrag vollständig ist, erfolgt eine Rückmeldung innerhalb weniger Tage.

Doppelbeantragung von Bundes- und Landesmitteln

Der Bund hat kein eigenes Programm für Soloselbstständige, das Bundesprogramm wird über die Länder abgewickelt. Das hessische Programm ist das Bundes- und Landesprogramm in einem.

Eingangsbestätigung des Antrages fehlt

Eine Bestätigung nach Upload des unterschriebenen Antragsformulars ist nicht vorgesehen. Nach erfolgreichem Upload erhält der Antragsteller eine entsprechende Bestätigung auf der Webseite. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es derzeit nicht möglich, einzelne Anfragen zum Eingang von Unterlagen zu bestätigen.

Einkommensausfälle / -ausgleich

Die Corona-Soforthilfe **dient ausschließlich dazu, laufende Betriebskosten** (z.B., Mietkosten für Büro-/Geschäftsräume, Leasingraten eines Firmenwagens, Gehälter von Beschäftigten, ...) zu bezuschussen, damit diese den Geschäftsbetrieb nicht zum Erliegen bringen. Die Kompensation von

Einkommensausfällen (nicht Gehälter!) ist nicht vorgesehen, da ein (Solo-)Selbstständiger kein Gehalt bezieht, sondern Einkommen hat. Dies ist im Sinne der Richtlinie nicht zu berücksichtigen.

Sollte ein Antragsteller keine Betriebskosten haben, da z.B. die heimische Wohnung genutzt wird oder die Dienstleistung nur extern erbracht wird (z.B. Wohnungs-/Gebäudereinigung), so ist ein Zuschuss ist nicht möglich.

Bei Einkommensausfällen, die die Lebenshaltung bedrohen, kann ein Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit über die Corona-Grundsicherung (<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-grundsicherung/>) gestellt werden. Die Voraussetzungen zur Erlangung sind laut Bundesagentur deutlich erleichtert worden, indem Nachweispflichten aufgehoben worden sind. Auskunft erteilt die Bundesagentur.

Entschädigung für entgangene Einnahmen

Selbstständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auf Antrag eine Entschädigung, wenn sie einem Tätigkeitsverbot (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegen oder unterworfen wurden. Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss. Der Antrag ist beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen; das genaue Prozedere kann hier nachgelesen werden: <https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm> (via Google der erste Treffer mit „entschädigung nach infektionsschutzgesetz hessen“)

Liquidität bei (Solo-)Selbstständigen

Der Liquiditätsengpass muss **im betrieblichen Bereich** entstanden sein. Hierzu zählen keine Kosten, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind (z.B. Beiträge zur Altersvorsorge). Die Soforthilfe bzw. der Liquiditätsengpass werden nur anhand der betrieblichen Kosten berechnet.

Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant ist. **Entgangener Gewinn zählt nicht dazu.**

Liquidität – Einsatz privaten Vermögen und Aufnahme von Krediten

Vorrangig sind die betrieblichen Mittel (z.B. Guthaben auf einem Geschäftskonto; sofern bei ein solches bei (Solo-)Selbstständigen überhaupt besteht) und die Einnahmen oder realisierbare Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb **sowie verfügbare betriebliche Kreditmittel** zu verwenden. Es besteht **keine Verpflichtung zur Aufnahme eines Privatkredites**, sollte ein solcher jedoch bereits aufgenommen worden sein, so ist er vorrangig zu verwenden, bevor Soforthilfen beantragt werden können (Subsidiarität von staatlichen Mitteln).

Mittel, die auf einem privaten Konto vorhanden sind (z.B. Giro- oder Sparkonto), sind wie eine private Lebensversicherung, die Altersvorsorge oder privat vorhandener Wertpapiere bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses **nicht mit zu berücksichtigen**.

Liquiditätsengpass – Was ist zu anzurechnen / zu berücksichtigen

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und vorhandene betriebliche Eigenmittel voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten - **ohne Personalaufwand**) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Ab sofort (03.04.2020) müssen sämtliche Personalausgaben bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses außen vor bleiben.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Auskunft erteilt das zuständige Gesundheitsamt) sind weiterhin anzurechnen.

Sonderfall Arztpraxen / Zahnarztpraxen

- Es kann nur der Liquiditätsengpass berücksichtigt werden, der aufgrund der Corona-Pandemie entstanden ist. Die Soforthilfe gilt für akut wegfallende Einnahmen, nicht für geringere Kassenerstattungen, die sich erst viel später auswirken. **Ein Liquiditätsengpass der regelmäßig aufgrund der vereinbarten Zahlungsmodalitäten besteht, kann nicht berücksichtigt werden.**
- Auch ein Arzt einer Partnergesellschaft ist selbständig tätig und grundsätzlich antragsberechtigt

Steuerliche Bewertung des Zuschusses für die Steuererklärung 2020

Die Soforthilfe in Form der Zuschüsse wirkt sich grundsätzlich gewinnerhöhend aus. Da sie dem Steuerpflichtigen zum Erhalt seines Unternehmens gewährt wird, ist sie auch betrieblich veranlasst.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr 2020 Verluste erleiden, die den Betrag des Zuschusses übersteigen, fallen in der Regel keine Ertrag- und Zuschlagsteuern (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) an. Maßgeblich für die Gewinn- oder Verlustsituation ist die Betrachtung des Wirtschaftsjahres. Dies ist in der Regel das Kalenderjahr.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr 2020 Gewinne erzielen, ergibt sich eine Ertragssteuerbelastung soweit die bestehenden Freibeträge (einkommensteuerlicher Grundfreibetrag, gewerbesteuerlicher Freibetrag) überschritten werden.

Umsatzsteuerlich stellen die finanziellen Soforthilfen echte, nicht steuerbare Zuschüsse dar. Ein Leistungsaustauschverhältnis liegt nicht vor, da die Zahlungen vorrangig wirtschaftliche Existenzen kleinerer Unternehmen sowie von Selbständigen sichern und zugleich Liquiditätsengpässe kompensieren sollen.

Technische Fehler im Zuge der Antragstellung

Für sämtliche Fragen zu technischen Fehlern und Problemen hat das Regierungspräsidium Kassel die Mail-Adresse coronahilfe-technik@rpks.hessen.de eingerichtet. Alle Antragsteller mit technischen Fragen müssen sich dorthin wenden.

Teilselbstständigkeit

Teilselbstständige sind **nicht antragsberechtigt**. Die selbstständige Tätigkeit ist im Haupterwerb auszuüben.

Unternehmen mit (ausländischer) Muttergesellschaft / in Fremdbesitz

Das antragstellende Unternehmen muss unabhängig sein, darf sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befinden; es gilt das Konzern-Prinzip. Dabei ist es unerheblich, ob der Eigner in Deutschland oder im Ausland sitzt. Demzufolge sind (100%ige) Tochterunternehmen ausländischer Firmen grundsätzlich nicht antragsberechtigt.

Zugangsdaten zum Antragsupload

Diese sind auf der letzten Seite des vorausgefüllten Antragsvordrucks aufgeführt. Bei fehlenden Angaben bitte an coronahilfe-technik@rpks.hessen.de wenden.

Zuschüsse für mehrere Betriebe / Problem: Doppelbeantragung

An der Lösung wird derzeit gearbeitet.